

entsprechend den Umständen und der Schwere der Tat, der Persönlichkeit des Täters und dem Entwicklungsstand des Kollektivs unterschiedlich festgelegt werden. Vor allem die Schöffen leisteten auf diesem Gebiet eine vorbildliche Arbeit. Jedoch müsse darauf geachtet werden, daß sie mit der Kontrolle nicht auch gleichzeitig die Erziehungsaufgaben des Kollektivs des Verurteilten übernehmen.

Mit welcher Bereitschaft und Aktivität die Schöffen ihren Aufgaben bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerecht werden, zeigten die Ausführungen der Schöffin Höhn, Dorf (Kreisgericht Königs Wusterhausen). An Hand praktischer Beispiele berichtete sie, wie sich die Schöffen zur Vorbereitung auf die Kontrolle mit den Unterlagen vertraut machen und ggf. mit dem Richter sprechen, damit sie die Persönlichkeit des Täters, seine Straftat und seinen Arbeits- und Lebensbereich genau kennen.

Amt. Bezirksgerichtsdirektor Lang unterstrich die Notwendigkeit, den mit der Kontrolle beauftragten Schöffen oder anderen Bürgern schriftliche Unterlagen auszuhändigen, aus denen die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat, die Vereinbarungen mit den gesellschaftlichen Kräften über die Art und die Methoden der Erziehung des Verurteilten sowie die Art und Weise der Information des Gerichts zu ersehen sind. Derartige Unterlagen gehörten zu einer exakten Kontrolle; sie könnten darüber hinaus dazu beitragen, daß das Arbeitskollektiv auch über das außerhalb der Arbeitszeit auf tretende Fehlverhalten des Verurteilten rechtzeitig informiert wird.

Lang vertrat ferner die Ansicht, daß zur Kontrolle als Bestandteil des gesamten Erziehungsprozesses auch die Prüfung gehöre, wie das Kollektiv des Verurteilten und der Leiter des Betriebes ihren Aufgaben bei der Erziehung nachkommen. Demgegenüber warnte Oberrichter Dr. Schlegel davor, den Begriff der Kontrolle zu weit auszudehnen. Die Kontrolle umfasse zwar die Einschätzung, wie das Kollektiv die Erziehung des Verurteilten gestaltete und wie der Betriebsleiter das Kollektiv dabei unterstützte bzw. wie seine Hilfe ent-

wickelt werden müßte; jedoch schließe die Kontrolle keine Verpflichtung des Betriebsleiters zur Rechenschaftslegung über die Erfüllung der sich aus § 32 StGB für ihn ergebenden Pflichten ein.

Zu den Aufgaben der Leiter der Betriebe gemäß §§ 26, 32 und 46 StGB nahm der Direktor des VEB Binnenhafen Königs Wusterhausen, Olschewski, Stellung. Er berichtete über Erfahrungen und Erfolge seines Betriebes bei der Erziehung von Rechtsverletzern und über die Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen des Kreises. Bereits bei der Neueinstellung eines auf Bewährung Verurteilten oder Entlassenen bzw. nach der Hauptverhandlung gegen einen straffällig gewordenen Betriebsangehörigen werde im einzelnen mit dem Kollektiv beraten, in welcher Weise erzieherisch auf den Betreffenden eingewirkt werden soll. Bei größeren Erziehungsschwierigkeiten werde das Gericht informiert, um mit dessen Unterstützung die Methoden der Erziehung im Kollektiv zu ändern oder andere geeignete Maßnahmen — ggf. sogar den Vollzug der Freiheitsstrafe — anzuregen.

In seinen Schlußbemerkungen hob Vizepräsident Ziegler (Oberstes Gericht) zwei Aspekte hervor, die bei der Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch die Gerichte von besonderer Bedeutung sind:

- die umfassende Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Strafenverwirklichung und der Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses als Ausdruck der sozialistischen Demokratie,
- die kriminalitätsvorbeugende Wirkung einer erzieherisch effektiven Strafenverwirklichung.

Das Ergebnis der Diskussion in der Plenartagung zusammenfassend, wies Ziegler darauf hin, daß nunmehr für die Praxis eine grundsätzliche Orientierung gegeben sei.

Zum Abschluß der Beratung bestätigte das Plenum den Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Problemen der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Arbeitsgrundlage für alle Gerichte. Du.

Rechtsanwalt Dr. GERHARDT PEIN, Arnstadt, Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Erfurt

Die Verteidigung in der Hauptverhandlung erster Instanz

Nach dem neuen Strafprozeßrecht ist die Realisierung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts auf Verteidigung (Art. 102 Abs. 2 der Verfassung) zugleich Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens i. S. des § 1 StPO. Das Recht auf Verteidigung ist ein Grundprinzip des sozialistischen Strafprozesses, und die umfassende Gewährleistung dieses Rechts erhöht „Ansehen und Autorität des sozialistischen Gerichts, insbesondere die Überzeugungskraft seiner Entscheidung“¹.

Die Verteidigung ist ein integrierender Bestandteil des sozialistischen Strafverfahrens, insbesondere der Hauptverhandlung. Diese Erkenntnis ist die erste Voraussetzung für eine wirksame Erfüllung der Aufgaben des Verteidigers in der Hauptverhandlung.

Eine zweite Voraussetzung dafür ist die Präsomption der Nichtschuld des Angeklagten. Die neue StPO hat diesen — schon früher anerkannten und praktizierten —²

1 Roehl Schöne, Anmerkung zum Urteil des Obersten Gerichts vom 28. Februar 1968 - 5 Zst 5/68 - (NJ 1968 S. 374).

2 Vgl. OG, Urteil vom 8. Januar 1957 - 1 b Ust 182/56 - (NJ 1957 S. 218); Helm, „Zum Recht auf Verteidigung und zur Stellung des Verteidigers“, Staat und Recht 1956, Heft 6, S. 722 ff. (729 f.); Herrmann, „Die Präsomption der Unschuld —

Rechtsgrundsatz erstmalig gesetzlich verankert (§ 6 Abs. 2 StPO). Untersuchungsorgan, Staatsanwalt, Gericht und Verteidiger haben die Aufgabe, diesen Grundsatz in der Praxis — bei den Anforderungen an die Beweisführung, bei der Würdigung und Wertung der Beweise — wissenschaftlich exakt anzuwenden.

Dieser Rechtsgrundsatz ist für das Strafverfahren so unerlässlich wie für das Zivilverfahren die Vermutung des Eigentums zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache (§ 1006 BGB). Er gilt zugunsten des Angeklagten, bis er durch die Beweisführung in der Hauptverhandlung (§ 222 Abs. 3 StGB) zweifelsfrei und rechtskräftig (Art. 4 Abs. 5 StGB) widerlegt ist.

Die Präsomption der Nichtschuld ist für den Verteidiger bei der Erarbeitung, der Konzeption für die Verteidigung in der Hauptverhandlung, für die von ihm zu stellenden Beweisanträge, aber auch für alle Fragen in der Beweisaufnahme und schließlich für seinen Schlußvortrag — kurz: für seine Mitwirkung in der Haupt-

ein die Gesellschaftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip“, Staat und Recht 1962, Heft 11, S. 1965 ff.